

Christian Klambaur
Gerblenstrasse 2
8632 Tann

KR-Nr. 335/1994

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Einzelinitiative "Für eine unbescholtene Landesregierung" /
Änderung Art. 75 BV bzw. Art. 80 BV**

Es wird hiermit von den Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes gestützt auf §1, §2, §3, und §19 eine Einzelinitiative folgenden Inhaltes eingereicht:

1. Antrag

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlangen wir die Abänderung von Artikeln in der Bundesverfassung (BV) oder die Schaffung neuer Artikel sowie die Anpassung aller betroffener Gesetze und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

Diese Initiative soll, basierend auf Art. 1 des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich in den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlages vorgetragen werden (Standesinitiative).

A) Modifizierte Artikel in der Bundesverfassung

1. Geänderter Art. 75 in der Bundesverfassung

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes, sofern er jederzeit allen seinen Bürgerpflichten nachgekommen ist, einen guten Leumund besitzt und seine Wahlfähigkeit nicht durch den Richter oder andere Gründe eingeschränkt ist.

2. Neuer Artikel in der Bundesverfassung (Art. 80 bis)

Wahlfähig als Mitglied des Ständerates ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes, sofern er jederzeit allen seinen Bürgerpflichten nachgekommen ist, einen guten Leumund besitzt und seine Wahlfähigkeit nicht durch den Richter oder andere Gründe eingeschränkt ist.

B) Die beiden vorgeschlagenen Artikel dürfen durch die zuständigen Behörden zu einem Artikel zusammengefasst werden:

Wortlaut:

"Wahlfähig als Mitglied des National- oder Ständerates ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes, sofern er jederzeit allen seinen Bürgerpflichten nachgekommen ist, einen guten Leumund besitzt und seine Wahlfähigkeit nicht durch den Richter oder andere Gründe eingeschränkt ist."

C) Diese Formulierungen gelten für Mann und Frau in gleichem Masse.

D) Diese Artikel werden spätestens sechs Monate nach ihrer Annahme durch das Stimmvolk in die Bundesverfassung übernommen. Die zuständigen Behörden bestimmen den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

E) Die zuständigen Behörden sind für eine inhaltlich korrekte und fristgemässe Anpassung aller betroffenen Gesetze und Verordnungen besorgt.

F) Diese Regelungen gelten nicht rückwirkend.

2. Zur Begründung:

Es dürfte unbestritten sein, dass eine Landesregierung aus unbescholtenen Personen bestehen sollte. Die hier vorgeschlagenen neuen bzw. geänderten Bundesverfassungsartikel sollen diesem Ziel Rechnung tragen. Es reicht bekanntlich nicht aus, nur im Nachhinein eingreifen zu können. Die entsprechenden Massnahmen können politisch - aus diversen Gründen - in den seltensten Fällen durchgesetzt werden, weil es zur Beschlussfassung Mehrheiten braucht. Verschiedene politische Lager können je nach Motivation einen solchen Beschluss verhindern, so dass letztendlich keine personalpolitischen Konsequenzen gezogen werden können.

Da die (Kontroll-)Instrumente im Sinne der politischen Problemlösung in der Personalpolitik aus besagten Gründen nicht greifen, muss zwangsläufig vorher bereits ein Instrument bereitgestellt werden, welches besagte Fälle zum vornherein ausschliesst bzw. auszuschliessen versucht.

Die bisherigen Verfassungsartikel enthalten keinerlei Regelungen in dieser Richtung. Bis anhin ist es theoretisch und praktisch möglich, dass Steuerhinterzieher, Dienstverweigerer, Kriminelle und (subversive) Extremisten aller Art in die Landesregierung (Ständerat/Nationalrat/Bundesrat) gewählt werden können. Dies ist zwar demokratisch, aber keineswegs wünschenswert - weder politisch noch gesellschaftlich. Der Vorbildfunktion der Regierung (der Regierungsmitglieder i.e.S.) verbunden mit persönlicher Integrität in charakterlicher, moralischer und ethischer Hinsicht sowie einem hohen Mass an Vertrauenswürdigkeit ist jedenfalls und jederzeit Vorrang zu geben. Die übergeordneten Interessen des Volkes sind unbestritten höher einzustufen als die persönlichen Vorstellungen einer Einzelperson. Die Kontrolle, welche die Parteien bei der Kandidatenauswahl in welchem Masse auch immer vornehmen, soll nicht verschwinden, sie soll lediglich durch einen Verfassungsartikel in einem Mindestmass standardisiert werden - dies auch im Sinne des Stimmvolkes.

Nicht ganz vergessen dürfte der Fall sein, in dem, überspitzt formuliert, ein Mitglied des Nationalrates vom Bundeshaus nach der Arbeit abends direkt ins Gefängnis und morgens wieder ins Bundeshaus marschierte...

Die internationale Presse hat sich über diese Tatsache köstlich amüsiert.

Die Parteien haben intern über diesen Fall zwar diskutiert, aber keine konkreten Lösungsvorschläge in die breite Diskussion eingebracht.

Niemand wagte es, gegen solche Zustände in unserer Landesregierung etwas zu unternehmen.

Man redet sich in der Schweiz gerne mit der Ausrede «bis jetzt ist es so gegangen» heraus. Dies mag zwar stimmen, entbindet aber die verantwortlichen Personen (Politiker i.e.S.) keinesfalls von der Verantwortung und der Aufgabe, in konkreten Fällen konkret zu handeln. Wer sich in den theoretisch skizzierten Fällen bei den Wahlkriterien (Anforderungen i.e.S.) vorgängig grosszügig zeigt, muss im nachhinein mit angebrachter Härte die Konsequenzen tragen bzw. herbeiführen, wenn das Ansehen der Regierung aufgrund personalpolitischer Gründe sinkt. Dies ist jedoch zur Zeit (aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen?) nicht politische Praxis.

Wer vorgängig darauf verzichtet, genaue Wahlmechanismen etc. aufzustellen, muss folglich mindestens für einen effizienten Kontrollmechanismus für den schlechtesten Fall besorgt sein. Beides ist bis anhin nicht existent, wie das oben angesprochene Beispiel in aller Klarheit zeigt.

Es lässt sich nicht wegreden, dass die bisherigen Regelungen versagt haben, weil sie zu unpräzise sind und zu viele Lücken aufweisen.

Bis anhin wurde es offenbar versäumt oder als nicht wichtig empfunden, die juristischen Wahlmechanismen und -regeln in der Bundesverfassung entsprechend zu präzisieren bzw. zu erweitern.

In diesem Sinne wurden die neuen Artikel erarbeitet, um die Lücken der bisherigen Regelungen zu stopfen. Die vorgeschlagenen Artikel nehmen auch Rücksicht auf Art. 51 des Strafgesetzbuches (StGB).

Im weiteren ist anzumerken, dass «ein guter Leumund» seitens der Initianten nicht mit einem «einwandfreien Leumund» gleichgesetzt wird. Hier soll keine absolute Norm geschaffen werden. Es ist nicht Sinn der Initiative, dass «Kleinigkeiten» (Übertretungen etc.) betreffend der Wahlfähigkeit einer Person entscheidend sein sollen. Vielmehr sollte gesunder Menschenverstand und Verantwortungsbewusstsein ausschlaggebend bei der Beurteilung einer Kandidatur sein. Dass dabei die Vertrauenswürdigkeit einer Person ein wichtiges Kriterium ist, kann nie Gegenstand von Diskussionen sein.

Sie wurden zudem getrennt für National- und Ständerat ausformuliert, um dem bisherigen Aufbau in der Bundesverfassung gerecht zu werden. Die Bundesverfassung regelt im zweiten Abschnitt die Institutionen (Nationalrat/Ständerat) getrennt, weshalb hier auf eine allgemeingültige Formulierung für beide Abteilungen verzichtet wurde. Es ist jedoch denkbar, für beide Abteilungen einen Verfassungsartikel zu schaffen, welcher obiger Form und Inhalt entspricht.

Ziel ist es, zu verhindern, dass Dienstverweigerer, Wirtschaftskriminelle, Extremisten aller Art etc. etc. in die Landesregierung gewählt werden können. Ein moderner Staat kann es sich nicht leisten, dass Mitglieder der Landesregierung ihrer Bürgerpflichten nicht vollständig erfüllt haben oder irgendwie in kriminelle Handlungen verwickelt sind. Die Kreditwürdigkeit, das Ansehen und letztendlich auch die zwischenmenschlichen Beziehungen stellen in unserer Gesellschaft nach wie vor auf einer gewissen «Mindestintegrität» ab. Dies gilt be-

sonders bei den multikulturellen und internationalen Problemlösungen einer Landesregierung.

Es ist daher nötig, in einem ersten Schritt beim Wahlmechanismus die entsprechenden Regelungen einzubauen. Ein zweiter Schritt umfasst dann das Regelwerk der Amtsenthebung bei Eintreten eines solchen Sachverhaltes während der Amtszeit. Dies ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt genauer geregelt als die Regelungen bei den Wahlen. Trotzdem ist es wünschbar, dass die zuständigen Behörden auch diese Fälle in Gesetzen und Verordnungen derart festlegen, dass ohne politisches «Geplänkel» direkt aufgrund der Tatsachen handlungsfähig ist und die nötigen Schritte unternehmen kann.

Fazit: In Zweifelsfällen lieber vorher prüfen, als nachher mittels zeitintensiven und äusserst aufwendigen politischen Prozessen zu korrigieren.

Tann, 19. Oktober 1994

Ch. Klambaur

und 1 Mitunterzeichner